



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Kopie

Per E-Mail

An die
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB7-4112.429-004/10	Bearbeiter Herr Bell	München 05.08.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-3628 / -13628	Zimmer 360	E-Mail andreas.bell@stmi.bayern.de

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Aufschaltung von Brandmeldeanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Notwendigkeit einer unmittelbaren Aufschaltung bauordnungsrechtlich verlangter Brandmeldeanlagen auf eine alarmauslösende Stelle erreichten uns in letzter Zeit Fragen, die wir zum Anlass für folgende Hinweise nehmen:

1. Nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb integrierter Leitstellen (ILSG, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008, GVBI S. 429) sind "Brandmeldeanlagen zur Feuerwehralarmierung, deren Errichtung nach einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift vorgeschrieben ist oder angeordnet wurde (notwendige Brandmeldeanlagen)", auf die zuständige alarmauslösende Stelle aufzuschalten.
2. Bei Brandmeldeanlagen, die durch eine aufgrund der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassene Rechtsverordnung für bestimmte Gebäude ab einer

bestimmten Größenordnung vorgeschrieben werden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Beherbergungsstättenverordnung, § 16 Garagen- und Stellplatzverordnung, § 20 Abs. 2 Nr. 2 Verkaufsstättenverordnung, § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 4 Versammlungsstättenverordnung) ist zunächst davon auszugehen, dass in der Regel ein öffentliches Interesse auch an einer möglichst frühzeitigen Brandbekämpfung durch die Feuerwehr besteht, diese Anlagen daher auch der Feuerwehralarmierung dienen und folglich auf die alarmlösende Stelle aufzuschalten sind.

3. Sofern in einem konkreten Einzelfall aufgrund spezieller örtlicher Gegebenheiten einer internen Alarmierung der Vorzug gegeben werden soll, ist dies im Brandschutznachweis darzustellen und dabei entsprechend zu begründen (dass und warum diese Konzeption im vorliegenden Fall möglich und vertretbar ist). Die Entscheidung darüber trifft dann – je nach Fallgestaltung – die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfsachverständige für Brandschutz im Rahmen der Bescheinigung des Brandschutznachweises. Bestehen seitens der Bauaufsichtsbehörde oder des Prüfsachverständigen Bedenken gegen die geplante Konzeption, die nicht ausgeräumt werden können, kann die Aufschaltung auf eine alarmlösende Stelle verlangt bzw. andernfalls die Bescheinigung des Brandschutznachweises verweigert werden.
4. Bauordnungsrechtlich "notwendig" kann eine Brandmeldeanlage auch sein, wenn sie im Einzelfall aufgrund von Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO bei einem nicht vertypen Sonderbau verlangt wird oder wenn sie als Kompensation für eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO dient. Für diese Fälle lassen sich pauschale Vorgaben zur Art der Alarmierung nicht machen, weil diese Frage dann maßgeblich davon abhängt, von welcher Anforderung abgewichen und welches Schutzziel durch die Anlage im jeweiligen Fall erfüllt werden soll. Auch hier sollte allerdings nach Auffassung unseres Hauses die Aufschaltung auf eine alarmlösende Stelle eher die Regel als die Ausnahme sein.

Wir bitten, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

van Hazebrouck
Ministerialrat